

1. Hausratversicherung

1.1 Versicherbare Wohnungen

Die genannten Beiträge/Beitragsätze gelten nur für Hausrat in vom Antragsteller ständig bewohnten Wohnungen.

Der Tarif gilt bis zu einer Hausratversicherungssumme von 300.000€. Bei Versicherungssummen über 200.000€ ist die in die Angebotssoftware integrierte Zusatzerklärung H2 beizufügen.

Direktionsanfrage ist erforderlich, wenn

- die Wohnung mehr als 60 Tage im Jahr unbewohnt ist,
- sich im Gebäude feuergefährliche Betriebe befinden,
- sich in deren Nachbarschaft (innerhalb 10 m) feuergefährliche Betriebe oder Gebäude mit weicher Dachung befinden, ohne dass eine Trennung durch eine Brandmauer besteht.

1.2 Versicherte Gefahren

Die Grunddeckung nach den Bedingungskonzepten L, XL und XXL beinhaltet die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Zusätzlich können weitere Elementargefahren versichert werden (außer in ZÜRS-Stufe 4).

Bei Versicherungen nach dem XXL-Konzept unter Einschluss weiterer Elementargefahren können auch Sachschäden durch unbenannte Gefahren mitversichert werden.

1.3 Beitragsberechnung, Versicherungssumme

Basis der Beitragsermittlung ist

- die von der genauen Risikoadresse abhängige Hausrat- und ZÜRS-Stufe sowie die von der Postleitzahl abhängige Erdbebenzone,
- die Versicherungssumme.

Unterversicherungsverzicht besteht bei einer Mindest-Versicherungssumme von 600€ pro qm Wohnfläche (siehe Nr. 1.4).

Zusätzlich gilt eine Vorsorgeversicherung von 10 %. Ab 700€ pro qm erhöht sich die Vorsorge beim XXL-Konzept auf 30 %.

1.4 Wohnfläche

Wohnfläche ist die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet, Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen und Abstellräume (z.B. im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden),
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume sowie
- Garagen und Carports,
- Räume, die nicht ausschließlich zur versicherten Wohnung gehören.

Alternativ akzeptiert die InterRisk auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- der Nutzfläche gemäß DIN 277,
- dem Miet- oder Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

1.5 Zuschlag

Ein Zuschlag wird erhoben, wenn die Außenwände aus feuergefährdetem Material bestehen:

- Außenwände aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art,
- Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff,
- Umfassungswände und tragende Konstruktion von Fertighäusern, die nicht nach innen und außen mit feuerhemmenden, nicht-brennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet sind (als feuerhemmend gelten z.B. Putz, Klinker oder Gipsplatten, nicht jedoch Metall oder Metallfolien).

1.6 Zusatzschutz „OnTour“

Bei Versicherungen nach dem XXL-Konzept kann der Zusatzschutz „OnTour“ vereinbart werden.

Für den OnTour-Schutz gilt eine gesonderte Versicherungssumme, deren Höhe innerhalb folgender Grenzen individuell gewählt werden kann:

- mindestens 3.000€ und
- maximal 10.000€.

Abweichend von Nr. 1.3 gilt bei Versicherungsfällen im Rahmen des OnTour-Schutzes ein genereller Unterversicherungsverzicht.

1.7 Zusatzschutz „FahrradPlus“

Bei Versicherungen nach dem XXL-Konzept kann der Zusatzschutz „FahrradPlus“ vereinbart werden.

Für den FahrradPlus-Schutz gilt eine gesonderte Versicherungssumme, deren Höhe innerhalb folgender Grenzen individuell gewählt werden kann:

- mindestens 1.000€ und
- maximal 10.000€.

Abweichend von Nr. 1.3 gilt bei Versicherungsfällen im Rahmen des FahrradPlus-Schutzes ein genereller Unterversicherungsverzicht.

2. Haushaltglasversicherung

Die Beitragsberechnung basiert auf der Wohn- und Nutzfläche entsprechend Nr. 1.4. Es gelten unterschiedliche Beiträge für Wohnungen und Einfamilienhäuser.

3. Privathaftpflichtversicherung

Die Beiträge unterscheiden sich je nach gewähltem Bedingungskonzept (L, XL oder XXL) und Deckungssummen.

Zudem gilt ein verminderter Beitrag für Singles. Nach dem Singletarif sind die Kinder des Versicherungsnehmers mitversichert, nicht jedoch weitere Familienangehörige oder sonstige in den Haushalt eingegliederte Personen.

Für die in der Angebotssoftware hinterlegten Berufe ist als Zusatzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung der Einschluss einer Berufshaftpflichtversicherung möglich.

4. Tierhalterhaftpflichtversicherung

Die Beiträge richten sich nach der gewählten Deckungssumme und unterscheiden zwischen Hunden sowie Reit- und Zugtieren. Ab dem zweiten Hund bzw. dem zweiten Reit- und Zugtier gelten günstigere Beiträge.

Nicht versichert werden Kampfhunde. Als solche gelten insbesondere American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bullterrier, römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa sowie Kreuzungen dieser Hunderassen und speziell zu Kampfhandlungen abgerichtete Hunde.

5. Allgemeine Tarifbestimmungen

5.1 Selbstbehalt bei nicht schadenfreiem Verlauf

Sofern kein obligatorischer Selbstbehalt (Nr. 5.2) und keine Beitragsregulierung (Nr. 5.3) gewählt wird und wenn bei Abschluss keine schadenfreie Vorversicherung (Nr. 5.4) nachgewiesen werden kann, gilt ein Selbstbehalt von 300€ (Privathaftpflicht 150€) pro Schadenfall.

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 5.4 bei Vertragsabschluss gegeben, so wird der Selbstbehalt von 300€ (bei der Privathaftpflicht von 150€) erst ab dem darauf folgenden Schaden angerechnet. Hierauf wird der Kunden bei Zahlung der Entschädigung hingewiesen, wobei ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb eines Monats auf das System der Beitragsregulierung entsprechend Nr. 5.3 zu wechseln.

Der Selbstbehalt entfällt automatisch nach 5 schadenfreien Jahren.

5.2 Obligatorischer Selbstbehalt

Anstelle der Selbstbehaltregelung nach Nr. 5.1 kann ein obligatorischer Selbstbehalt gewählt werden:

- 150€ gegen 10 % Nachlass (Privathaftpflicht 25 %),
- 300€ gegen 20 % Nachlass (Privathaftpflicht 40 %),
- 500€ gegen 30 % Nachlass (Privathaftpflicht 50 %).

Der gewählte obligatorische Selbstbehalt erhöht sich bei Fehlen einer schadenfreien Vorversicherung (Nr. 5.4) oder nach Eintritt eines Schadens

- von 150€ auf 500€ (Privathaftpflicht 400€),
- von 300€ auf 750€ (Privathaftpflicht 600€),
- von 500€ auf 1.000€ (Privathaftpflicht 800€).

Nach 5 schadenfreien Jahren gilt automatisch der verminderte Selbstbehalt.

Eine Kombination aus obligatorischem Selbstbehalt und Beitragsregulierung ist nicht möglich.

5.3 Beitragsregulierung

Anstelle eines Selbstbehaltes nach Nr. 5.1 oder Nr. 5.2 kann eine Beitragsregulierung gewählt werden. Der bei Auswahl dieser Option entsprechend erhöhte Ausgangsbeitrag vermindert sich um einen Schadenfreiheitsrabatt von 25 % auf das ursprüngliche Niveau, wenn bei Abschluss eine schadenfreie Vorversicherung entsprechend Nr. 5.4 bestand.

Der Schadenfreiheitsrabatt entfällt nach Eintritt eines Schadens ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit und wird nach 5 schadenfreien Jahren wieder gewährt.

5.4 Schadenfreie Versicherungszeit

Die schadenfreie Versicherungszeit ist erfüllt, wenn seit mindestens 5 Jahren schadenfreie Vorversicherungen bei der InterRisk und/oder einer anderen Gesellschaft bis zum Beginn des neuen Vertrages ununterbrochen bestanden hat und die gleichen Gefahren abgesichert waren.

War der Versicherungsnehmer bislang bei seinen Eltern mitversichert, wird die Vorversicherungszeit der elterlichen Versicherung angerechnet. Die InterRisk ist dazu mittels des in der Angebotssoftware hinterlegten Formulars vom betreffenden Elternteil (Versicherungsnehmer) zu ermächtigen, eine Vorversicherungsauskunft einzuholen.

5.5 Seniorenrabatt

Ist der Versicherungsnehmer bei Antragstellung mindestens 60 Jahre alt, wird ein Seniorenrabatt gewährt. Als Alter gilt die Differenz zwischen Beginnjahr und Geburtsjahr. Kein Seniorenrabatt wird für Halter von Reit- und Zugtieren eingeräumt.

5.6 Deckungsrabatt

Die InterRisk gewährt einen Deckungsrabatt in Höhe von

- 5 % bei 2 Deckungen,
- 10 % bei 3 Deckungen,
- 15 % bei mehr als 3 Deckungen.

Als Deckung zählt jede der folgenden nach dem Haushalttarif HT2011 abgeschlossenen Sparten

- Hausratversicherung,
- Haushaltglasversicherung,
- Privathaftpflichtversicherung,
- Tierhalterhaftpflichtversicherung

sowie folgende nach dem Wohngebäudetarif WT2011 abgeschlossene Sparten pro Risikoort:

- Wohngebäudeversicherung,
- Glaspauschalversicherung,
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung,
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

und jede einzelne beitragspflichtig versicherte Person nach dem Unfalltarif UT2011 bzw. UT2013.

Voraussetzung ist, dass eine Bündelung möglich ist, d.h. gleicher Versicherungsnehmer, gleicher Ablauf, gleiche Zahlweise. Keine Bündelung ist mit Verträgen möglich, die nach Tarifen mit älteren Tarifgeneration abgeschlossen wurden.

5.7 Teilzahlung

Halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung ist im Lastschriftverfahren möglich. Ein Teilzahlungszuschlag wird nicht erhoben. Die Mindest-Bruttoreate für den Gesamtvertrag beträgt 4,99€.

5.8 Versicherungssteuer

Die gesetzliche Versicherungssteuer beträgt derzeit

- 16,15 % in der Hausratversicherung,
- 19,00 % in den übrigen Sparten.